Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegrammadresse: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Amtsblatt

Postscheckkonto: Leipzig 21308. Girokasse Riesa Nr. 58.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 219. Donnerstag, 19. September 1918, abends. 71. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter zur Kasse: Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Ergänzung und Berichtigung

der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19
(vgl. Nr. 210 der Sächsischen Staatszeitung vom 9. September 1918).

Zu 4. Der Großhandelspreis ist von Reichs wegen auf **6 M.** je Ztr. festgesetzt worden. Dieser Preis gilt auch für den Einkauf auf Landeskartoffelkarte unmittelbar beim Erzeuger. Hierzu darf für jeden Ztr. bis zum 31. Dezember 1918 die reichsgesetzliche Schnelligkeitsprämie von 50 Pfg. und die reichsgesetzliche Anfuhrprämie von 5 Pfg. für jeden angefangenen km, jedoch unter Abrechnung des ersten km, gezahlt werden.

Zu 7. Statt 5,5 Ztr. muß es 5 Ztr. heißen.

Dresden, am 17. September 1918.

1940 a VI A IV
4288

Ministerium des Innern.

Verkehr mit Kartoffeln betr.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli dieses Jahres, der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über Kartoffeln vom 2. September dieses Jahres und der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern über Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahre 1918/19 vom 7. September 1918 wird für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain einschl. der rev. Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:

A) Kartoffelerzeuger betr.

1. Zur Ernährung der Bevölkerung mit Kartoffeln wird die **gesamte Kartoffelernte 1918 ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen feld- oder gartenmäßigen Anbau handelt, für die öffentliche Bewirtschaftung sichergestellt. Die Kartoffelerzeuger dürfen über die von ihnen geernteten Kartoffeln nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Bekanntmachung verfügen.** Sie sind verpflichtet, die Kartoffeln fachgemäß zu ernten und alles zu ihrer **Erhaltung und Pflege** Erforderliche zu tun.

Ausgenommen sind lediglich die im Kleinbau gezogenen Kartoffeln von einer Fläche bis zu 200 qm. Für diese Kartoffelerbauer gelten die nachstehenden Bestimmungen in Ziffer 6 Absatz 3, Satz 2 und 3.

2. Trotz der Sicherstellung der gesamten Kartoffelernte für die Ernährung der Bevölkerung dürfen Kartoffelerzeuger

a) zur **Verpflegung für sich und die Angehörigen ihrer Wirtschaft** einschl. des **Gesindes**, sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, die kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Anspruch auf Kartoffeln haben, **auf den Tag und Kopf 1½ Pfd., d. i. für die ganze Versorgungszeit vom 16. September 1918 — 14. August 1919 5 Ztr. Kartoffeln verwenden.**

Derselbe Satz gilt auch für Kriegsgefangene, die in der Landwirtschaft beschäftigt werden;

b) zur **Brotstreckung**, soweit sie Selbstversorger für Brotgetreide nach der Reichsgetreideordnung sind, **wöchentlich pro Kopf** der in die Selbstversorgung eingeschlossenen Personen **600 gr**, also für die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 14. August 1919, **0,55 Ztr.** verwenden,

c) zur Deckung des **Saatgutbedarfs 40 Ztr. für das in der Anbaufläche 1918** zurückbehalten,

d) in der **eigenen Brennerei** soviel **selbsterbaute Kartoffeln verarbeiten, als dem** für das Betriebsjahr 1918/19 festgesetzten **Durchschnittsbrand** bei dem Verbrauche von **18 Ztr. Kartoffeln für das hl reinen Alkohol** entspricht,

e) die für die **landwirtschaftlichen Trocknereien** und **Stärkefabriken einschl. Genossenschaften** und **Gesellschaften** zwecks Verarbeitung in diesen Fabriken angebauten, der Reichskartoffelstelle angezeigten Kartoffeln zurückbehalten,

f) Kartoffeln nach den bestehenden Bestimmungen als **Saatgut** und **gegen Landeskartoffelkarten** an **Verbraucher** absetzen.

Ueber die Abgabe von **Saatkartoffeln** werden auf Grund der Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 vom 2. September 1918 und der zu dieser ergangenen Ausführungsverordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 7. September dieses Jahres **weitere Bestimmungen vom Kommunalverband erlassen werden. Bis zum Erlaß derselben ist die Abgabe von Saatkartoffeln verboten.**

Die **unmittelbare Abgabe von Kartoffeln an Verbraucher auf Landeskartoffelkarten ist den Kartoffelerzeugern erst vom 20. September 1918 ab gestattet.**

3. Alle **Kartoffeln**, über die die Kartoffelerzeuger **nicht** auf Grund der Bestimmungen in Ziffer 2 in zulässiger Weise verfügen, sind zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbands und zur Ausführung der diesem von der Landeskartoffelstelle aufgegebenen Lieferungen nach auswärts **restlos an den Kommunalverband abzuführen.**

Den Gemeinden und Rittergütern wird demnächst **auf Grund des vorläufigen Verteilungsplans der Reichskartoffelstelle** mitgeteilt werden, wieviel Kartoffeln sie aus der Kartoffelernte 1918, d. i. **in der Zeit vom 16. September ab, zu liefern haben.**

Die Festsetzung des **endgültigen Lieferungssolls** der Gemeinden und Rittergüter und der Kartoffelerzeuger in den Gemeinden wird **nach Eingang des endgültigen Verteilungsplans der Reichskartoffelstelle erfolgen.** Auf dieses Lieferungssoll werden den Kartoffelerzeugern **die Mengen angerechnet**, die sie nach dem 16. September dieses Jahres **an die Kommissionäre des Kommunalverbands abliefern und auf Landeskartoffelkarten an Verbraucher abgeben.** Das Lieferungssoll **vermindert** sich außerdem um die Mengen, **die von dem Kartoffelerzeuger als Saatgut abgegeben** werden und **erhöht** sich um die Mengen, **die als Saatgut bezogen werden.**

4. Kartoffeln dürfen **nur verfüttert und zu Futterzwecken verarbeitet werden, wenn sie nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1½ Zoll (3,4 cm) nicht erreicht haben.** Das **Einsäuren** und **Vergällen** von **Kartoffeln** ist **verboten.**

Erzeugnisse der **Kartoffeltrocknerei- und Kartoffelstärkefabrikation** dürfen **weder verfüttert** noch **zu Futterzwecken vergällt** oder mit anderen Stoffen **vermengt** werden. Dies gilt **nicht** von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei, die von der Reichskartoffelstelle oder der von ihr bestimmten Stelle zur Verfütterung freigegeben sind.

B) Kartoffelversorgung betr.

5. Für die Zeit bis zum 3. November 1918 findet die **Kartoffelversorgung der versorgungsberechtigten Bevölkerung** nur auf die von dem Kommunalverband **ausgegebenen** bez. für die Zeit **vom 21. Oktober bis 3. November noch auszugebenden Wochenkarten** statt. Die **Ration wird vorläufig auf 7 Pfund auf Kopf und Woche festgesetzt. Kinder**, die bis zum **15. September das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten wöchentlich nur 5 Pfund.**

Vom **4. November ab** findet die Versorgung auf Grund von **Landeskartoffelkarten** und **nur für die Personen, die sich nicht auf Landeskartoffelkarten eindecken, auf Grund von Wochenkartoffelkarten des Kommunalverbands statt.**

6. Zur Ermöglichung der am **4. November 1918** beginnenden **Winterkartoffelversorgung** wird in den **nächsten Tagen für jede versorgungsberechtigte Person eine Landeskartoffelkarte** zum Bezuge der ihnen vom 4. November ab zustehenden Kartoffeln ausgegeben.

Von den für Kinder, die **bis zum 15. September das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auszugebenden Landeskartoffelkarten** ist **vor der Ausgabe der Abschnitt AA* abzutrennen.**

Keine Kartoffelkarten erhalten die **Kartoffelerzeuger für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen** einschl. des Gesindes, sowie **Naturalberechtigte**, insbesondere **Altenteiler** und **Arbeiter**, die kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln von einem Kartoffelerzeuger erhalten. **Als Kartoffelerzeuger** im Sinne dieser Bestimmung **gelten nicht Personen**, die im **Kleinanbau Kartoffeln auf einer Fläche unter 200 qm erbaut haben. Diese haben also Anspruch auf Landeskartoffelkarten, sind jedoch verpflichtet, das Saatgut für die nächstjährige Bestellung aus der diesjährigen Ernte sicherzustellen.**

Die die Landeskartoffelkarten ausgebenden Gemeindebehörden haben die Ausgabe der Karten erforderlichenfalls von dem vom Verbraucher zu erbringenden Nachweis abhängig zu machen, daß er über **geeignete Aufbewahrungsräume zur Lagerung der Zentnermengen verfügt.**

Solchen Personen, die sich seither durch zu **frühzeitigen Verbrauch ihrer Kartoffelvorräte** als unzuverlässig erwiesen haben, haben die Gemeindebehörden die Ausgabe der Landeskartoffelkarten zu verweigern. Diese Personen sind entweder in die Wochenversorgung zu nehmen, oder es sind ihnen die Abschnitte der Landeskartoffelkarten nur einzeln nacheinander auszuhändigen, wobei die Aushändigung des nächsten Abschnitts davon abhängig zu machen ist, daß dieselben mit dem auf den letzten Abschnitt bezogenen Zentner ausgekommen sind.

Die Karten sind vor der Ausgabe mit dem Namen der ausgebenden Gemeinde auf jeden Zentnerabschnitt abzustempeln, soweit die Gemeindenamen nicht bereits aufgedruckt sind.

Die Bezugsberechtigten haben auf den Karten ihren Namen und Wohnort einzutragen.

7. Die Landeskartoffelkarten enthalten **3 Abschnitte.** Jeder Abschnitt besteht aus **2 Teilen** (AA*, BB*, CC*). **Jeder der genannten 3 Abschnitte berechtigt zum Bezuge von je 1 Ztr. Kartoffeln von einem Kartoffelerzeuger innerhalb des Königreichs Sachsen** vom 20. September ab.

Die auf Landeskartoffelkarten bezogenen Kartoffeln sind **erst zur Versorgung für die Zeit vom 4. November 1918 ab bestimmt und zwar haben zu reichen**

1. **Personen im Alter von über 4 Jahren**
   mit dem auf Abschnitt A bezogenen Zentner **bis zum 20. Januar 1919**, mit dem auf Abschnitt B bezogenen Zentner **bis zum 26. April 1919** und mit dem auf Abschnitt C bezogenen Zentner **bis zum Ende der Versorgungsperiode.**
2. **Kinder unter 4 Jahren**
   mit dem auf Abschnitt B bezogenen Zentner **bis zum 22. März 1919** und mit dem auf Abschnitt C bezogenen Zentner **bis zum Ende der Versorgungsperiode.**

Für verdorbene oder vorzeitig verbrauchte Kartoffeln wird Ersatz unter keinen Umständen gewährt.

Jeder, der auf **Landeskartoffelkarten Kartoffeln bezieht, hat deshalb in seinem eigenen Interesse für durchaus einwandfreie Aufbewahrung und ordnungsmäßigen Verbrauch zu sorgen.**

8. Diejenigen Personen, die **von dem Rechte des zentnerweisen Bezugs von Kartoffeln auf die Landeskartoffelkarte zwar Gebrauch machen wollen**, dies jedoch mangels der nötigen Beziehungen zu Kartoffelerzeugern nicht ausführen können, haben dies sofort und spätestens bis zum **1. Oktober** unter Angabe der betreffenden Kartoffelkarten bei der **Gemeindebehörde des Wohnorts, welche diesen Bezug vermitteln wird, zu melden.**

Diejenigen Personen, die von der Möglichkeit des Bezugs von Kartoffeln auf die **Landeskartoffelkarten überhaupt keinen Gebrauch machen wollen**, haben die Landeskartoffelkarten spätestens bis zum **10. Oktober 1918 an die Gemeindebehörde zurückzugeben.** Sie bleiben weiter in der Wochenversorgung und erhalten **nach noch weiter ergehender Bekanntmachung Wochenkartoffelkarten ausgehändigt.**

Erfolgt die Rückgabe der Landeskartoffelkarten nur teilweise nach Abtrennung einzelner Zentnerabschnitte, so setzt die Wochenversorgung entsprechend der Zahl der abgetrennten Abschnitte später ein.

Diejenigen Personen, die bis zum 10. Oktober die Landeskartoffelkarte nicht zurückgeben, gelten als durch diese Karte beliefert und scheiden vom 4. November 1918 ab aus der Wochenversorgung aus.

9. Jede Versendung von Kartoffeln auf der **Eisenbahn** — als Stückgut oder in Wagenladungen — ist **nur zulässig auf Grund von Frachtbriefen, auf denen die Verladung vom Kommunalverband genehmigt ist.**

Kartoffelerzeuger, die auf Landeskartoffelkarten bezogene Kartoffeln verladen wollen, haben daher sämtliche **mit Sternchen versehenen Abschnitte der Landeskartoffelkarte**, die sie zu beliefern übernommen haben, **mit den vollständig ausgefüllten Frachtbriefen bei der Königlichen Amtshauptmannschaft** einzureichen. Sollen die Kartoffeln an einen Verbraucher in mehreren zeitlich auseinander liegenden Sendungen abgehen, so sind soviel Frachtbriefe auszufüllen und einzureichen, als Teillieferungen ausgeführt werden sollen.

Selbstversorger, die ihren Wohnsitz nicht am Orte ihres landwirtschaftlichen Betriebs haben, dürfen gleichfalls ihren zulässigen Kartoffelbedarf von 5 Ztr. für die Person **nur auf einen in gleicher Weise genehmigten Frachtbrief versenden.**

10. Kartoffelerzeuger, die Kartoffeln auf Landeskartoffelkarten an Verbraucher **ohne Benutzung der Eisenbahn abgeben, haben die belieferten Abschnitte mit Sternchen auf jeweilige Anordnung der Amtshauptmannschaft**, die durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen wird, an die **Gemeindebehörde einzureichen.**

Nur bei rechtzeitiger Einreichung werden die gelieferten Mengen von dem Lieferungssoll gekürzt werden.

11. Die **Abschnitte A, B und C** sind **von den Kartoffelerzeugern als Nachweis über den Verbleib ihrer Vorräte sorgfältig aufzubewahren.**

12. In **Gastwirtschaften, Volksküchen, Massenspeisungen und dergleichen** dürfen Kartoffeln **nur auf Gasthauskartoffelmarken** abgegeben werden. Eine Ausnahme ist **nur Fremden gegenüber zulässig**, die **nicht im Besitze von Gasthauskartoffelmarken sind** und **die Fleischkarte eines außersächsischen Kommunalverbands vorweisen.**

Die Gasthauskartoffelmarken bestehen aus 28 Abschnitten. Jeder Abschnitt berechtigt zur Entnahme einer Mahlzeit Kartoffeln im Rohgewicht von ¼ Pfund in allen Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Privatmittagstischen, Kantinen, Feinkosthandlungen, Volksküchen, Kriegsküchen und dergleichen innerhalb des Königreichs Sachsen.

Die Geltungsdauer der Gasthauskartoffelkarten ist bis auf weiteres zeitlich nicht beschränkt.

Die Ausgabe der Gasthauskartoffelkarten erfolgt **auf Antrag durch die Gemeindebehörden.**

Jede im Bezirk des Kommunalverbands Großenhain **dauernd aufhältliche, zur Nahrungsmittelversorgung angemeldete Person einschl. der Kartoffelselbstversorger hat ohne Anrechnung auf ihr sonstiges Bezugsrecht** Anspruch auf eine Gasthauskartoffelkarte.

Diejenigen Personen, die Landeskartoffelkarten bezogen haben, haben hierfür den **Abschnitt 5 am oberen Rande der Landeskartoffelkarte zurückzugeben.**

Personen, die mehr als eine solche Gasthauskartoffelmarke brauchen, weil sie häufiger in Wirtschaften speisen, haben die Gasthauskartoffelkarten **gegen gewöhnliche Kartoffelmarken (Wochenkarten) umzutauschen** und zwar für jede auf 28 Mahlzeiten lautende Marke gegen **einen gewöhnlichen auf 7 Pfund lautenden Abschnitt der Wochenkarte.**

Selbstversorger und **diejenigen Personen**, die von dem Rechte des Bezugs von Kartoffeln auf die Landeskartoffelkarten Gebrauch gemacht haben und demzufolge vom 4. November ab Wochenkartoffelkarten nicht mehr beziehen, können sich in folgender Weise helfen:

a) bis 3. November 1918 können die Personen, die die Kartoffeln auf Landeskartoffelkarten bezogen haben, die eigenen Wochenmarken gegen Gasthauskartoffelmarken umtauschen,
b) gegen Hingabe von 7 Pfund Kartoffeln in Natur können sich Selbstversorger und vom 4. November ab diejenigen Personen, die die Kartoffeln auf Landeskartoffelkarte bezogen haben, Gasthauskartoffelmarken Dritter eintauschen,
c) gegen Abführung von je 7 Pfund Kartoffeln können sie sich von einem Bekannten Wochenkarten geben lassen und diese in Gasthauskartoffelkarten einwechseln.

Die Gemeindebehörden haben für **solche Fälle, in denen es Personen nicht möglich ist, in der vorstehenden unter a) bis c) bezeichneten Weise sich Gasthauskartoffelmarken zu beschaffen**, Vorkehrung zu treffen, daß gegen **Rückgabe von 7 Pfund Kartoffeln in Natur bei einem im Voraus zu bestimmenden und in ortsüblicher Weise bekanntzugebenden Händler** der Eintausch in **Gasthauskartoffelmarken erfolgen kann. Dies wird**